

# **BGer 9C 643/2019 vom 13. November 2019**

Bundesgericht, 2019-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_643\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_643_2019)

FR: TF 9C 643/2019 du 13 novembre 2019

IT: TF 9C 643/2019 del 13 novembre 2019

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 1.2**

Die gerichtlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit betreffen grundsätzlich den Sachverhalt. Gleiches gilt für die konkrete Beweiswürdigung ( BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der Invalidenversicherung, wozu das kantonale Gericht die einschlägigen Rechtsgrundlagen nach Gesetz und Rechtsprechung zutreffend dargelegt hat. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3**

Die Vorinstanz mass dem am 11. Juni 2018 ergänzten bidisziplinären Gutachten der C.\_\_\_\_\_ GmbH vom 25. November 2017 Beweiswert zu. Gestützt darauf verneinte sie einen invalidisierenden Gesundheitsschaden.

### **E. 4**

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, verfängt nicht:

#### **E. 4.1**

Die Einwände gegen den Beweiswert des Gutachtens beschränken sich weitestgehend auf die Wiederholung von bereits im kantonalen Verfahren Vorgebrachtem. Mit den massgebenden Erwägungen des angefochtenen Entscheids (dortige E. 4.2.2 bis 4.2.4), auf welche verwiesen wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), setzt sich der Beschwerdeführer indessen nicht (genügend) auseinander (vgl. zur Rüge- und Begründungspflicht der Parteien: Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG sowie Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; 133 II 249 E.

1.4.1 S. 254). Weiterungen dazu - auch in Bezug auf die in diesem Zusammenhang gerügte Gehörsverletzung - erübrigen sich. Soweit der Beschwerdeführer moniert, die Gutachter der C.\_\_\_\_\_ GmbH hätten beim ersten Untersuchungstermin keinen Dolmetscher aufgeboten, ist nicht ersichtlich, inwiefern das gegen die Expertise sprechen sollte. So hatten die Gutachter Verständigungsprobleme eingeräumt, deshalb die Untersuchung abgebrochen und diese - unter Beizug eines Dolmetschers - später nachgeholt.

#### **E. 4.2**

Im Übrigen läuft die Argumentation des Beschwerdeführers auf eine nur beschränkt (vgl. E. 1.2 hievor) zulässige Überprüfung der vorinstanzlichen Beweiswürdigung hinaus. Inwiefern die Schlussfolgerungen im angefochtenen Entscheid indessen offensichtlich unrichtig oder sonstwie bundesrechtswidrig sein sollten (vgl. E. 1.1 hievor), legt er nicht substantiiert dar. Der Beschwerdeführer lässt viel mehr ausser Acht, dass ein Administrativgutachten nicht stets dann in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen ist, wenn behandelnde Ärzte (in casu jene des Rehasentrums D.\_\_\_\_\_; Austrittsbericht vom 2. Mai 2018) zu einem anderen Ergebnis gelangen; vorbehalten bleiben Fälle, in denen sich eine abweichende Beurteilung aufdrängt, weil sie wichtige Aspekte benennen, die im Rahmen der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind (vgl. statt vieler SVR 2017 IV Nr. 49 S. 148, 9C\_338/2015 E. 5.5). Wie die Vorinstanz insbesondere unter Hinweis auf die gutachterliche Ergänzung vom 11. Juni 2018 zutreffend erwogen hat, liegt ein solcher Sachverhalt nicht vor. Auf die entsprechenden Erwägungen - ebenso auf jene betreffend die fachliche Qualifikation der Ärzte des Rehasentrums D.\_\_\_\_\_ - kann verwiesen werden ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt wird.

#### **E. 6**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.